Die Erhöhung der Altersgrenzen bei den Renten

Dass die Altersgrenzen für die verschiedenen Renten hochgesetzt wurden, ist zwischenzeitlich den meisten Menschen bekannt.

Es gibt jedoch viele Unsicherheiten, welche Jahrgänge betroffen sind und ob es nicht doch Ausnahmeregelungen gibt.

Aus diesem Grund werden wir Ihnen die verschiedenen Rentenarten vorstellen und die wichtigsten Änderungen aufzeigen.

Erhöhung der Altersgrenze bei der Regelaltersrente:

Voraussetzungen für die Regelaltersrente:

Erfüllung der Wartezeit (= alle rentenrelevante Zeiten wie Arbeitszeiten, Kindererziehungszeiten , Zeiten der Arbeitslosigkeit usw.) von 60 Monaten und Vollendung des 65. Lebensjahres.

Rentenbeginn ist immer der Folgemonat nach dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, z. B. Geburtstag am 13.08., Rentenbeginn wäre der 01.09. Ausnahme sind lediglich die am Ersten eines Monats geborenen, da beginnt die Rente mit dem selben Monat, z. B. Geburtstag 01.02., Rentenbeginn ebenfalls der 01.02..

Ab wann wird die Altergrenze für die Regelaltersrente (bisher mit 65. Lebensjahr) auf 67 Jahre angehoben?

Die Altersgrenze wird im Zeitraum 2012 bis 2029 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Wer ist von der Rente mit 67 betroffen?

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Altersgrenze von 67 Jahren gilt.

Gibt es Ausnahmen von der Anhebung der Altersgrenze?

Ja. Wer vor dem 01.01.1955 geboren ist und vor dem 01.01.2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart hat, oder wer Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat, ist von der Anhebung der Altersgrenze ausgenommen.

Kann ich mit Abschlägen dennoch mit 65 Jahren die Regelaltersrente in Anspruch nehmen?

Nein, dass ist bei dieser Rentenart nicht möglich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass nicht jeder Versicherungsverlauf gleich verläuft und für manchen verschiedene Rentenarten in Betracht kommen. Deshalb

sollte man sich bei Unsicherheiten rechtzeitig vor Rentenbezug über seinen individuellen Rentenbeginn informieren.

Die Erhöhung der Altersgrenzen bei den Renten – Rente für langjährig Versicherte

Voraussetzungen für die Rente für langjährig Versicherte:

Erfüllung der Wartezeit (= alle rentenrelevante Zeiten wie Arbeitszeiten, Kindererziehungszeiten , Zeiten der Arbeitslosigkeit usw.) von 35 Jahren und Vollendung des 63. Lebensjahres.

Ab wann kann die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch genommen werden?

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird – beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1949- stufenweise von heute 65 auf 67 Jahre angehoben.

Beispiel: Jahrgang Januar 1949 Anhebung um 1 Monat auf 65 Jahre und 1 Monat; Februar 1949 – Anhebung um 2 Monate auf 65 Jahre und 2 Monate usw.

Die vorzeitige Inanspruchnahme wird – wie zur Zeit auch - frühestens mit 63 Jahren möglich sein. Der Bezug dieser Rente mit 63 ist mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4% verbunden. Die Höhe des Abschlages richtet sich nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns und danach, ob ein Altersteilzeitvertrag vor dem 01.01.2007 abgeschlossen wurde.

Gibt es Ausnahmen von der Anhebung der Altersgrenze für langjährig Versicherte?

Ja. Wer vor dem 01.01.1955 geboren ist und vor dem 01.01.2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart hat, oder wer Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat, ist von der Anhebung der Altersgrenze ausgenommen.

Bleibt es dabei, dass die Altersgrenze für den vorzeitigen Bezug vom Geburtsjahrgang 1948 an stufenweise von 63. auf das 62. Lebensjahr gesenkt wird?

Grundsätzlich wird es diese Regelung nicht mehr geben.

Ausnahme: Für Versicherte, die nach dem 31.12.1949 geboren sind, gibt es Ausnahmeregelungen.

Diese greifen, wenn Sie entweder vor dem 01.01.1955 geboren sind und vor dem 01.01.2007 Altersteilzeit vereinbart haben oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Dann wird die

Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme stufenweise auf das 62.Lebensjahr gesenkt und sind mit Abschlägen von bis zu 10,8% verbunden.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass nicht jeder Versicherungsverlauf gleich verläuft und für manchen Versicherten verschiedene Rentenarten in Betracht kommen. Deshalb sollte man sich bei Unsicherheiten rechtzeitig vor Rentenbezug über seinen individuellen Rentenbeginn informieren.

Altersgrenzen bei den Renten – Rente für besonders langjährig Versicherte

Voraussetzungen für die Rente für langjährig Versicherte:

Wer 65 Jahre alt ist und eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt hat, kann ohne Abschläge in Rente gehen.

Auf die Wartezeit angerechnet wird bei dieser Rentenart Pflichtbeiträge aus Zeiten einer Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit, Pflege sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr.

Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten aus dem Versorgungsausgleich, Rentensplitting und Zeiten mit freiwilligen Beiträgen.

Ab wann kann die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch genommen werden?

Mit der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr wird diese Rentenart eingeführt.

Was ist, wenn erst nach dem 65. Lebensjahr die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt wird?

Sobald diese Voraussetzung nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt ist, kann eine abschlagsfreie Rente im Folgemonat beginnen.

Wegfall der Rentenart Altersrente für Frauen

Voraussetzungen für die Altersrente für Frauen:

Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (vor 1952 geboren sind), nach dem 40. Lebensjahr mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (hier zählen auch die Kindererziehungszeiten) und insgesamt die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben, können die Altersrente für Frauen beziehen.

Ab wann fällt die Altersrente für Frauen weg?

Jahrgänge ab 1952 können diese Rentenart nicht mehr in Anspruch nehmen

Mit welchen Abschlägen muss ich rechnen?

Wenn Sie vor 1952 geboren sind, können sie die Altersrente für Frauen frühestens mit 60 Jahren und mit einem Abschlag von 18% in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich um bereits geltendes Recht. Für jeden Monat, den sie nach dem 60. Lebensjahr in Rente gehen, verringert sich der Abschlag jeweils um 0,3%.

Änderungen bei der Altersrente wegen Altersteilzeit oder Arbeitslosigkeit

Voraussetzungen für die beiden Rentenarten:

Sie erhalten die Altersrente wegen Altersteilzeit oder Arbeitslosigkeit, wenn Sie vor dem 01.01.1952 geboren sind, die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen **und**

- **entweder** bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 ½ Jahren insgesamt 52 Wochen (364 Tage) arbeitslos waren **oder** 24 Kalendermonate (= 2 Jahre) Altersteilzeit ausgeübt haben **und**

- innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

Was hat sich geändert?

Die Mindestaltersgrenze für diese Altersrente steigt für Versicherte, die zwischen 1946 und 1948 geboren sind, ab 2006 in Monatsschritten auf 63 Jahre. Hierbei handelt es sich um bereits geltendes Recht.

Jahrgänge ab 1952 können diese Rentenarten nicht mehr in Anspruch nehmen

Gibt es eine Vertrauensschutzregelung bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit? Kann die Rente dann weiterhin mit 60 Jahren bezogen werden?

Ja. Für Versicherte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind und

- am 01.01.2004 arbeitslos waren oder

- deren Arbeitsverhältnis durch eine vor dem 01.01.2004 erfolgte Kündigung oder Vereinbarung nach dem 31.12.2003 beendet worden ist und die an diesem Tag beschäftigungslos waren, oder

- die vor dem 01.01.2004 Altersteilzeit vereinbart haben,

- die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

gilt Vertrauensschutz. **Sie können auch weiterhin ab 60 in Rente gehen, allerdings mit Abschlägen bis zu 18%.**

Erziehungsrente

Wenig bekannt ist bisher, dass auch Geschiedene eine Rente erhalten können, wenn sie ein Kind erziehen und ihr früherer Ehepartner stirbt. Diese Rente dient somit als Unterhaltsersatz und gibt Ihnen die Möglichkeit, sich verstärkt um die Erziehung Ihrer Kinder zu kümmern.

Die Erziehungsrente gehört zwar zu den Renten wegen Todes, sie ist aber eine Rente aus eigener Versicherung. Sie wird also nicht aus der Versicherung des verstorbenen früheren Ehegatten gezahlt. Deshalb muss der geschiedene Ehegatte selbst die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren bis zum Tod seines früheren Ehepartners erfüllt haben. Für die Berechnung der Rente sind daher auch nicht die rentenrechtlichen Zeiten des/der Verstorben maßgebend, sondern die/des Berechtigten.

Voraussetzungen:

Als Versicherte erhalten Sie diese Rente, sofern die unten genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

· Ihre Ehe **nach dem 03.06.1977 geschieden** und der geschiedene Ehegatte gestorben ist,

· Sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen,

· Sie nicht wieder geheiratet haben **und**

· Sie bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben,

oder

für Sie ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde und der Ehegatte gestorben ist,

· Sie ein eigenes Kind oder ein Kind des Ehegatten erziehen,

· Sie nicht wieder geheiratet haben **und**

· Sie bis zum Tode des Ehegatten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Auf die allgemeine Wartezeit sind anzurechnen:

· Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge)

· Kindererziehungszeiten

· Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Eheleuten

· Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitgebers

· Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

Einkommensanrechnung

Ihr Einkommen wird auf die Erziehungsrente angerechnet, wenn ein Freibetrag überschritten wird. Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird aber nur zu 40 Prozent angerechnet. Die Anrechnung von Einkommen kann dazu führen, dass die Erziehungsrente teilweise gekürzt, in Extremfällen, also bei höherem Einkommen, aber auch gar nicht mehr gezahlt wird.

Der zu berücksichtigende Freibetrag ist seit dem 1.7.2007 auf monatlich 693,53 Euro (Ost 609,58 Euro) festgesetzt. Er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind um 147,11 Euro (Ost 129,30 Euro).

Diese Beträge werden Jahr für Jahr (jeweils zum 1.7.) entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung überprüft.

Anzurechnende Einkommen:
Auf die Renten wegen Todes werden ab dem 1.1.2002 nahezu alle Einkommensarten (mit Ausnahme der meisten steuerfreien Einnahmen und der Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie steuerrechtlich gefördert worden sind) angerechnet, es sei denn die weitergehenden Übergangsregelungen und Vertrauensschutzregelungen sind anzuwenden. Die in der Praxis häufigsten anrechenbaren Einkommensarten sind **Erwerbseinkommen (** Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen Dienstbezüge, Vorruhestandsgeld).